



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0144/2023		Datum: 03.04.2023	
Dezernat 4			
Verfasser:	62-Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement	Az.: 62.5	
Betreff: Der Forstausschuss hebt seinen Beschluss vom 2020 auf und verschiebt die Erstellung des Forsteinrichtungswerkes durch die Landesforstverwaltung auf das Jahr 2024			
Gremienweg:			
18.04.2023	Forstausschuss	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitl. Kenntnis ☐ vertagt ☐ Enthaltungen
	TOP	öffentlich	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert ☐ Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Forstausschuss beschließt

- a) die Aufhebung des Beschlusses vom 05.05.2020 und gleichzeitig
- b) die Antragstellung zur Erstellung des Forsteinrichtungswerkes durch Landesforsten auf das Jahr 2024

Begründung:

In der Sitzung vom 05.05.2020 hat der Forstausschuss unter TOP Ö 1.1.1 die Aktualisierung des Forsteinrichtungswerkes für das Jahr 2023 beschlossen (BV/0301/2020). In der Sitzung am 26.04.2022 wurde unter TOP Ö 8 der Forstausschuss über die weitere Vorgehensweise zur Aktualisierung des FEW unterrichtet (UV/0122/2022). In der Sitzung am 02.11.2022 hat der Forstausschuss unter TOP Ö 7 den Beschluss zur Aufstellung des FEW unter Berücksichtigung von strategischen Vorgaben (Wille des Waldbesitzenden) beschlossen (BV/0628/2022). Dieser Beschluss wurde in der Sitzung des Stadtrates am 16.12.2022 unter TOP Ö 30 unter Ergänzung des Beschlusstextes durch den Stadtrat bestätigt (BV/0712/2022).

Durch die Landesforstverwaltung wurde uns kürzlich mitgeteilt, dass die Durchführung der Forsteinrichtung beihilferechtlich als Zuwendung in Form einer unentgeltlich für den Waldbesitzenden erbrachten Dienstleistung betrachtet wird, die unter die Grundsätze einer De-minimis-Beihilfe der EU fällt. Für diese Dienstleistung ist nach den einschlägigen EU-Vorschriften ein Bruttosubventionsäquivalent anzusetzen. Dies beträgt im vorliegenden Fall 50 Euro je Hektar Holzbodenflächen, was für die Stadt Koblenz einen Betrag von 123.725 Euro ausmacht. Nach den De-minimis-Vorgaben muss durch Landesforsten formell mit dem Zeitpunkt der Beauftragung bescheinigt werden, ob die Zuwendung die Höchstbetragsgrenze von 200.000 Euro im Betrachtungszeitraum 2021 bis 2023 überschreitet. Die Stadt Koblenz hat im Jahr 2021 eine De-minimis-relevante Zuwendung im Forstbereich von 81.976 Euro und im Jahr 2022 eine Förderung in Höhe von 3.000 erhalten. Damit wird mit Beauftragung des FEW in 2023 durch die Berücksichtigung des Betrages des Bruttosubventionsäquivalents die Förderhöchstgrenze von 200.000 Euro überschritten. Eine De-minimis-relevante Förderung in Form einer Dienstleistung darf nicht aufgeteilt werden. Daher hat die Stadt Koblenz, da die Förderhöchstgrenze überschritten wird, nur die Auswahl, die Förderung nicht anzunehmen oder den Betrag des Bruttosubventionsäquivalents vollständig zu bezahlen. Im Jahr 2024 würde die Förderung aus 2021 aus dem Betrachtungszeitraum herausfallen. Dementsprechend kann in 2024 die De-minimis-Beihilfe „Erstellung Forsteinrichtungswerk“ in Höhe von 123.725 Euro in Gänze abgerufen werden. Ansonsten ergibt sich für das Haushaltsjahr 2023 eine außerplanmäßige Belastung von

123.725 Euro, da für die HH-Planung von 2023 bisher davon ausgegangen war, dass die Dienstleistung von Landesforsten kostenfrei erstellt wird.

Aus fachlicher Sicht ist es nach Aussage der Landesforstverwaltung darüber hinaus vorteilhaft, mit der Erstellung des Forsteinrichtungswerkes noch abzuwarten. Wir sehen bei der Buche die große Gefahr des weiteren Absterbens aufgrund der langanhaltenden Trockenheit des letzten Jahres. Die damit einhergehenden unplanmäßigen Nutzungen werden jeglicher forstlichen Betriebsplanung zuwiderlaufen. Im nächsten Jahr kann von etwas mehr Planungssicherheit ausgegangen werden, da die Folgen des Trockenstresses der letzten Jahre in 2023 beobachtet werden können. Gewissheit für die weitere Entwicklung gibt es jedoch nicht. Inwieweit Sanitärhiebe, also die Entnahme kranker und absterbender Bäume bei alten Buchen durchzuführen ist, kann jetzt noch nicht gesagt werden. Die Empfehlung der Landesforstverwaltung lautet, einen Teil entsprechend des BAT-Konzeptes auf der Fläche stehen zu lassen, wobei auch hier BAT-Gruppen großzügiger ausgewiesen werden können, damit der vom Forstausschuss gewünschte Mindestanteil von 10% aus der aktiven Nutzung genommenen Fläche temporär überschritten wird. Die restlichen Buchen sollen so behutsam wie noch möglich genutzt werden um das noch hochwertige Holz einer möglichst langfristigen Nutzung zuzuführen sowie die Waldflächen aus Sicht der Arbeitssicherheit begehbar zu halten.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Verschiebung der Erstellung des Forsteinrichtungswerkes in das Jahr 2024 wird der Haushalt der Stadt Koblenz nicht belastet.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Auswirkungen werden im Forsteinrichtungswerk erfasst.

Historie:

- Forstausschuss vom 05.05.2020, TOP Ö 1.1.1 (BV/0301/2020)
- Forstausschuss vom 26.04.2022, TOP Ö 8 (UV/0122/2022)
- Forstausschuss vom 02.11.2022, TOP Ö 7 (BV/0628/2022)
- Stadtratssitzung vom 16.12.2022, TOP Ö 30 (BV/0712/2022)